



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



Von Gottes Gnaden
Friedrich,
König in Preussen,
Marggraf zu Branden-
burg, des Heil. Röm. Reichs Erb-
Cämmerer und Churfürst, Souverainer
Prinz von Oranten, Neufchatel und
Vallengin, in Geldern, zu Mag-
deburg ꝛ. Herzog ꝛ. ꝛ.



U fern gnädigen Gruss zuvor, liebe Ge-
treue. Nachdem durch Gottes
des Allerhöchsten Vorsehung, und nach
dessen unwandelbarem Rathschluss der
Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König und
Herr, Herr Friedrich Wilhelm,
König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des
Heil.



141

Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, 2c. 2c. 2c. Unser nummehr in Gott ruhender Hochgeehrter Herr Vater, am jüngst verwichenen zisten May aus dieser Zeitlichkeit abgefordert, und Wir auf Deroselben Königlichem Thron hinwiederum gesetzt worden; So sind Wir entschlossen, nach dem Exempel Höchstgedachten Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät die Erb-Huldigung Unserer getreuen Städte, auch Dorffschafften und Gemeinden, damit dieselben auf keine unnöthige Kosten bey diesen ohnedem beschwerlichen Läuften getrieben, sondern vielmehr darunter soulagiret werden mögen, per Deputatos aus dem Herzogthum Magdeburg, und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, in Unserer Stadt und Beste Magdeburg, so viel aber den Luckenwaldischen Creyß betrifft, in der Stadt Luckenwalde, den 9. Aug. einnehmen zu lassen. Welchemnach denn Unser allergnädigster Befehl hiemit an euch ergeheth, daß ihr aus eurem Mittel, wie auch aus den Zünften und Gilden von der ganzen Bürgerschaft (wo solche verhanden) einige gewisse Personen wählet, selbige mit genugsamer Vollmacht versehen, auch von den Zünften und der Bürgerschaft, wie auch Dorffschafften, versehen lasset, und dieselbe also abfertiget, daß sie einen Tag ante terminum in Unserer Stadt Luckenwalde erscheinen, ihre Vollmachten bey der darzu angeordneten Commission vorzeigen und übergeben, wegen der Lehn-Güter aber so ihr etwa innehaben oder besitzen mögtet, mit denen obliegenden

den Ruthungen bey Unserer Magdeh Lehn- Sängley
einkommen, und darauf d. 9. Aug. Uns, als eur em von
dem Allerhöchsten vorgesezten ordentlichen Erbherrn
König, Chur- und Landes- Fürsten, mit der schuldigen
Erb- Huldigungs- Pflicht sich verwand und zugethan
machen sollen. Ihr habt euch hiernach als gehorsame
und getreue Unterthanen zu achten, und Unsern
allergnädigsten Willen zu vollbringen. Wir ver-
bleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Geben
Berlin, den 18. Jun. 1740.

Friedrich.



G. D. v. Arnim.



Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





147
49

Von Gottes Gnaden
Friedrich,
König in Preussen,

zu Brandenburg
König. Reichs Erbkönig,
Souverainer Fürst, Neufchatel und
Veldern, zu Magdeburg
Herzog &c. &c.

den Gruss zuvor, liebe Gedächtnis
nachdem durch Gottes
höchsten Vorsehung, und nach
edelbahrem Rathschluss der
mächtigste König und
Friedrich Wilhelm,
graf zu Brandenburg, des
Theil.

